



## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld in der Sitzung am 23.05.2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

( 1 ) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

( 2 ) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

( 3 ) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

( 4 ) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

( 5 ) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts Anderes bestimmt ist.

## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren



( 1 ) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat des Säumnisses ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

( 2 ) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

( 3 ) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### I.

#### Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

##### A. Gebühren für Nutzungsrechte für 25 Jahre

##### 1. Sarggräber

Belegungsmöglichkeit: 1 Sarg und bis zu 3 Urnen, Nutzungsrecht verlängerbar

a) Sarg Wahlgrabstätte für 1 Sarg über 120 cm Länge zum Bepflanzen, je Grabbreite einschließlich Umlandpflege 2.325,00 € (93,00 €/Jahr)

b) Sarg Wahlgrabstätte für 1 Sarg bis 120 cm Länge (Kindergrab), je Grabbreite einschließlich Umlandpflege 2.275,00 € (91,00 €/Jahr)

Nur Neuer Friedhof:

c) Sarg Wahlgrabstätte im Rasen, inkl. Rasenschnitt, je Grabbreite einschließlich Umlandpflege 2.750,00,00 € (110,00€/Jahr)

d) Sarg Gemeinschaftsgrabstätte, je Grabbreite, Pflege und Bepflanzung nur durch die Friedhofsverwaltung einschließlich Umlandpflege 3.375,00 € (135,00 €/Jahr)



## B. Gebühren für Nutzungsrechte für 20 Jahre

### 1. Urnengräber

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| a) Urnen Grabstätte im Gemeinschaftsgrab,<br>Pflege und Bepflanzung nur durch die Friedhofsverwaltung,<br>einschließlich Umlandpflege | 1.920,00 € (96,00€/Jahr)   |
| b) Urnen Reihengrab im Staudenbeet,<br>Pflege und Bepflanzung nur durch die Friedhofsverwaltung,<br>einschließlich Umlandpflege       | 1.860,00 € (93,00 €/Jahr)  |
| c) 4 Urnen Wahlgrab zum ganz Bepflanzen, einschließlich Umlandpflege  | 1.780,00 € (89,00 €/Jahr)  |
| Folgende Urnengräber gibt es nur auf Neuer Friedhof:  |                            |
| d) Urnen Reihengrab im Rasen, inkl. Rasenschnitt und Umlandpflege,  | 2.020,00 € (101,00 €/Jahr) |
| e) Urnen Reihengrab in einer Obstbaumwiese, im Rasen unter Obstbäumen,<br>inkl. Namenschild und Umlandpflege.                         | 1.820,00 € (91,00€/Jahr)   |
| f) Urnen Reihengrab im Rasen in einem Obsthain, inkl. Rasenschnitt<br>und Umlandpflege  | 1.820,00 € (91,00 €/Jahr)  |
| g) 2 Urnen Wahlgrabstätte im Rasen in einem Obsthain, inkl. Rasenschnitt<br>und Umlandpflege.   | 1.860,00 € (93,00 €/Jahr)  |
| h) Urne Reihengrab in einer Pflanzinsel, inkl. Pflege und Bepflanzung<br>nur durch die Friedhofsverwaltung.                           | 1.880,00 € (94,00 €/Jahr)  |

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs und der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren berechnet.

Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Beisetzung nach Ablauf der Ruhefrist ist jeweils für mindestens 5 Jahre möglich.

Die Nachträgliche Umwandlung eines Wahlgrabes in ein Rasenwahlgrab ist nur auf dem Neuen Friedhof möglich.

Die dann fällige Nutzungsgebühren für die verbleibende Laufzeit, errechnen sich aus der Differenz der Nutzungsgebühr der Wahlgrabstätte zur Rasenwahlgrabstätte.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II.

### Gebühren für die Bestattung

Für das Vorbereiten, das Ausheben, Ausschmücken und Schließen der Gruft, das spätere Abräumen ggf. von überschüssigen Boden und das Abräumen von Blumen und Kränzen



1. Für eine Sargbestattung
  - a) für Säрге mit einer Länge von bis zu 120 cm 278,00 €
  - b) für Säрге mit einer Länge von mehr als 120 cm 520,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung 347,00 €

## III.

### Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung einer Friedhofssatzung 43,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigte 43,00 €
3. Für die Ausstellung einer Graburkunde bei Änderung der Grabart 43,00 €
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 116,00 €
5. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals mit Fundament, einschl. der Prüfung der Standfestigkeit 186,00 €
6. Für die Änderung eines Grabmals (Nachschrift) 58,00 €
7. Zulassung von Gewerbetreibenden 135,00 €

## IV. sonstige Gebühren

### 1. Nutzung der Friedhofskapelle

- je Trauerfeier oder Verabschiedung 190,00 €

### 2. Erstanlage der Grabstätte bei Erwerb des Nutzungsrechtes:

Diese Gebühr beinhaltet das Liefern und Einbauen der Pflanzerde und die Herstellung des Pflanzbeetes:

- a) Erstanlage einer Sarg Grabstätte, je Grabbreite 121,00 €
- b) Erstanlage einer Urnengrabstelle in einer Gemeinschaftsanlage 35,00 €
- c) Erstanlage einer Urnengrabstelle in einer mit Stauden bepflanzten Gemeinschaftsanlage 35,00 €
- d) Erstanlage einer 4 Urnen Grabstätte 25,00 €
- e) Erstanlage einer Urnengrabstätte auf der Obstbaumwiese 40,00 €
- f) Erstanlage einer Urnengrabstätte im Obsthain 20,00 €
- g) Erstanlage einer Urnengrabstätte in einer Pflanzinsel 20,00 €

### 3. Wiederherrichtung der Grabstätte anlässlich einer Bestattung:

Diese Gebühr beinhaltet die Entfernung der vorhandenen Bepflanzung vor der Bestattung und die Erstellung des Pflanzbeetes inkl. vorhandener Pflanzen und deren Einsetzen nach der Bestattung.



a) Wiederherrichtung einer Sargstelle nach Beerdigung in einer bepflanzten Grabstelle	142,00 €
b) Wiederherrichtung einer Sargstelle im Rasen nach Beerdigung	101,00 €
c) Wiederherrichtung nach einer Urnenbeisetzung in einer bepflanzten Grabstelle	40,00 €

### 4. Für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Grabmalfundamentes oder sonstiger baulicher Anlagen

a) Abräumen eines liegenden Grabmals/Kissenstein	108,00 €
b) Abräumen eines Grabmals inkl. Fundament	247,00 €

### 5. Für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Grabmalfundamentes oder sonstiger baulicher Anlagen gem. § 37 Absatz (2) Friedhofssatzung

a) Vorauszahlung Abräumung eines liegenden Grabmals / Kissenstein	108,00 €
b) Vorauszahlung Abräumung eines stehenden Grabmals mit Fundament	247,00 €

### 6. Für die Behebung eines Senkschadens auf Sarggräbern im Rasen

142,00 €

Diese Gebühr beinhaltet die Entfernung vorhandener Pflanzen, Füllboden und Pflanzerde liefern und einbauen, vorhandene Pflanzen wiedereinsetzen, sowie die Neueinsaat von Rasen.

### V. Gebühren für Ausgrabungen:

1. für die Ausgrabung eines Sarges wird der tatsächliche Aufwand entsprechend § 7 berechnet	
2. für die Ausgrabung einer Urne.....	520,00 €

### § 7

#### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### VI. Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**



Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.05.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 06.JULI 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Reinfeld, den 01.09.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld  
– Der Kirchengemeinderat –